



BSO § 34

Beurlaubung

(1) Schülerinnen und Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) ...

(3) 1Bei einer Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob und in welcher Form versäumter Unterricht nachzuholen ist; die Anordnung ist Bestandteil der Beurlaubung. 2Muss auf eine Nachholung verzichtet werden, hat die Schülerin oder der Schüler den durch die Beurlaubung versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. 3Die Sätze 1 und 2 finden auf eine Beurlaubung nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 keine Anwendung.

(4) Anträge auf Beurlaubung nach Abs. 2 können auch die Auszubildenden, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die Träger der betreffenden Maßnahmen stellen.

Auszug aus den Grundsätzen für Schüler der B2:

Ich kann in ***dringenden Ausnahmefällen*** (z.B. Vorladung Gericht, Beerdigung, nicht verschiebbare Führerscheinprüfung) auf schriftlichen Antrag (d.h. in der Regel **vor** dem Ereignis) beurlaubt werden. Bei einer genehmigten Beurlaubung ordnet die Schule an, in welcher Form der versäumte Unterricht nachzuholen ist (BSO § 34 Beurlaubung).